

Veröffentlichungspflichten 2025

Netzbereich Frankfurt

Gesetz/ Verordnung § 23c Abs. 1 Nr. 8 EnWG
Veröffentlichungspflichten

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

8. jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres die Anzahl der Entnahmestellen mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung oder einer Zählerstandsgangmessung und die Anzahl der sonstigen Entnahmestellen.

Stand 31.12.2024

8. Anzahl der Entnahmestellen im Netzbereich Frankfurt

Typ	Anzahl
RLM und ZGM	12.835
Sonstige	445.923